

## Präambel

Rechtliche Grundlage für die Lieferung von Wasser im Versorgungsgebiet der ThüWa GmbH bilden die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) und die Ergänzenden Bestimmungen zur AVBWasserV der ThüWa GmbH in der jeweils gültigen Fassung. Die Unterlagen stehen auf der Internetseite des Unternehmens [www.stadtwerke-erfurt.de](http://www.stadtwerke-erfurt.de) im Downloadcenter zur Verfügung. § 22 Abs. 4 der AVBWasserV schreibt für den Fall, dass Wasser aus öffentlichen Hydranten zu anderen als zu Feuerlöschzwecken entnommen werden soll, die Nutzung eines mit einem Wasserzähler versehenen Standrohres der ThüWa GmbH vor.

Vorm Hintergrund dieser Rechtslage schließen die Parteien nachfolgenden Mietvertrag:

### § 1

Die ThüWa GmbH vermietet an den Mieter das v. g. Standrohr, welches mit dem v. g. Wasserzähler versehen ist. Der Mieter ist berechtigt mit dem Standrohr Wasser aus öffentlichen Hydranten nur im Versorgungsgebiet der ThüWa GmbH zu entnehmen. Das entnommene Wasser darf nur als Brauchwasser verwendet werden, nicht als Trinkwasser. Mit der Wasserentnahme kommt zwischen den Parteien ein wirksamer Wasserliefervertrag zustande, auf den die in der Präambel aufgeführten rechtlichen Grundlagen Anwendung finden. Dem Mieter werden für den im Mietzeitraum angefallenen Wasserverbrauch die nach der Preisgestaltung der ThüWa GmbH jeweils gültigen Mengenpreise für Trinkwasser berechnet. Die Ablesung des Zählers findet nach Beendigung des Mietverhältnisses statt.

### § 2

Für die Vermietung des Standrohres zahlt der Mieter an die ThüWa GmbH einen täglichen Mietzins von 5,55 € (5,19 € Netto zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer).

### § 3

Die Ansprüche des Mieters auf Minderung und Mängelbeseitigung sind ausgeschlossen. Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen durch den Mieter wegen eines Mangels an dem Standrohr ist ausgeschlossen, sofern der Mangel nicht von der ThüWa GmbH vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet worden ist. Der Mieter kann gegen den Mietzinsanspruch der ThüWa GmbH nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

### § 4

Soweit die ThüWa GmbH im Zusammenhang mit dem Gebrauch des Standrohres zusätzlich zum Mieter Verkehrssicherungspflichten trifft, werden diese Verkehrssicherungspflichten auf den Mieter delegiert. Wird das Standrohr vom Mieter mit reparablen Beschädigungen zurückgegeben und hat der Mieter diese Beschädigungen verschuldet, so ist die ThüWa GmbH berechtigt, dem Mieter den für die Instandsetzung erforderlichen Geldbetrag zu berechnen. Der § 282 des BGB findet Anwendung. Bei irreparablen Beschädigungen oder Verlust wird dem Mieter der sogenannte Wiederbeschaffungswert (Kosten der Wiederbeschaffung einer wirtschaftlich gleichwertigen Ersatzsache) in Rechnung gestellt.

### § 5

Der Mieter verpflichtet sich, an die ThüWa GmbH als Sicherheit für die Erfüllung seiner Verbindlichkeiten eine unverzinsliche Kautions in Höhe von € 500,00 zu zahlen. Die ThüWa GmbH kann sich wegen ihrer fälligen Ansprüche aus dem Mietvertrag und aus dem Versorgungsverhältnis (z. B. Wassergeldforderung) auch bereits während des Mietverhältnisses aus der Kautions bedienen. Nach Beendigung der Mietzeit hat die ThüWa GmbH über die Kautions abzurechnen und die verbleibende Kautionssumme an den Mieter auszuzahlen. Der Rückzahlungsanspruch des Mieters wird nach Ablauf von 2 Monaten nach der Rückgabe der Mietsache fällig.

### § 6

Das Mietverhältnis beginnt mit dem Datum des Vertragsabschlusses und endet frühestens drei Tage später (Mindestmietzins 16,66 € [15,57 € Netto zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer]). Es verlängert sich auf max. 6 Monate, wenn es nicht mit Ablauf des dritten Tages ordentlich gekündigt wird. Im Falle der Verlängerung auf unbestimmte Zeit kann das Mietverhältnis gemäß § 565 Abs. 1 Nr. 1 BGB ordentlich gekündigt werden (an jedem Tag für den Ablauf des folgenden Tages). Nach Ablauf der Mietzeit ist das Standrohr unverzüglich an die ThüWa GmbH zurückzugeben. Es handelt sich um eine Bringschuld. § 568 BGB wird ausgeschlossen.

### § 7

Der Mieter erkennt den Zustand des Standrohres zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses als vertragsgemäß an.

### § 8

Für die Bedienung des Hydranten und Benutzung des Standrohres gilt das „Merkblatt für die Wasserentnahme aus Hydranten“, welches diesem Vertrag als Anlage beigefügt und wesentlicher Bestandteil des Vertrages ist. Die ThüWa GmbH ist zur fristlosen Kündigung des Mietvertrages berechtigt, wenn der Mieter gegen in dem Merkblatt genannte Bedienungspflichten verstößt.

### § 9

Andere in diesem Vertrag getroffene Vereinbarungen bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

### § 10

Die zur Vertragserfüllung erforderlichen Daten werden elektronisch gespeichert und verarbeitet und gemäß des Datenschutzgesetzes vertraulich behandelt.

**Die Öffnungszeiten der Standrohrabgabe und die Kontaktdaten der zuständigen Mitarbeiter entnehmen Sie bitte unseren Internetseiten oder den Aushängen am Standrohrlager.**